



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 mit den Änderungen vom 18.06.2015, 23.06.2016, 30.11.2017, 04.07.2019, 08.10.2020 und 29.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl am 19.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl betreibt die drei Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Die Regelungen der Benutzungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Betreuungsangebote

- (1) Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita sind Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes.

(2) Folgende Betreuungsangebote stehen zur Verfügung:

Kinder über 3 Jahre

Beschreibung	Tage	Uhrzeiten
Regelgruppe für Kinder ab 3 Jahren (Ü3)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	Montag bis Donnerstag	Von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit für Kinder ab 3 Jahren (Ü3) (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Nur in der Waldkita Verlängerte Öffnungszeit für Kinder ab 3 Jahren (Ü3)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung für Kinder ab 3 Jahren (Ü3) vorrangig für berufstätige Eltern (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kinder unter 3 Jahre

Beschreibung	Tage	Uhrzeiten
Regelgruppe für Kinder unter 3 Jahren (U3)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit für Kinder unter 3 Jahren (U3) (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag bis Freitag	Von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

(3) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis werden

- in der Kita Am Dörle – Kinder im Alter ab zwei Jahren
- in der Kita Sonnenschein – Kinder im Alter ab einem Jahr
- in der Waldkita – Kinder im Alter ab drei Jahren

bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung des Kindes hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des Kita-Jahres in die Schule wechseln und noch bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, können in dem jeweiligen Jahr des Schulbeginns unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt beziehungsweise in eine andere Betreuungszeit umgemeldet werden
- (4) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Satzung beziehungsweise der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Benutzungsgebühren, Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 5 nach dem Württemberger Modell erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) und jährlich für 12 Monate erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass zu entrichten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeiten „Verlängerte Öffnungszeit“ und „Ganztagsbetreuung“ gibt es in der Kita Am Dörle und der Kita Sonnenschein ein tägliches verpflichtendes Mittagessen. Hierfür wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen ab 01.09.2021:

Benutzungsgebühr – Familie mit einem Kind

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelgruppe	119 €	122 €
Verlängerte Öffnungszeit	149 €	153 €
Ganztagsbetreuung	206 €	212 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	Ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelzeit	352 €	362 €
Verlängerte Öffnungszeit	440 €	453 €
Ganztagsbetreuung	528 €	543 €
Regelgruppe Altersmischung	238 €	245 €

Verlängerte Öffnungszeit Altersmischung	298 €	307 €
--	-------	-------

Benutzungsgebühr – Familie mit zwei Kinder

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelgruppe	92 €	95 €
Verlängerte Öffnungszeit	115 €	118 €
Ganztagsbetreuung	159 €	164 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	Ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelzeit	261 €	269 €
Verlängerte Öffnungszeit	328 €	335 €
Ganztagsbetreuung	391 €	402 €
Regelgruppe Altersmischung	184 €	189 €
Verlängerte Öffnungszeit Altersmischung	230 €	237 €

Benutzungsgebühr – Familie mit drei Kinder

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelgruppe	61 €	63 €
Verlängerte Öffnungszeit	76 €	78 €
Ganztagsbetreuung	105 €	108 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	Ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelzeit	177 €	182 €
Verlängerte Öffnungszeiten	221 €	227 €
Ganztagsbetreuung	265 €	273 €
Regelgruppe Altersmischung	122 €	126 €
Verlängerte Öffnungszeiten Altersmischung	153 €	157 €

Benutzungsgebühr – Familie mit vier Kinder und mehr

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelgruppe	20 €	21 €
Verlängerte Öffnungszeiten	25 €	26 €
Ganztagsbetreuung	36 €	37 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Ab 01.01.2021 Beitrag pro Monat	Ab 01.09.2021 Beitrag pro Monat
Regelzeit	70 €	72 €
Verlängerte Öffnungszeiten	88 €	91 €
Ganztagsbetreuung	106 €	109 €
Regelgruppe Altersmischung	41 €	42 €
Verlängerte Öffnungszeiten Altersmischung	51 €	52 €

Verpflegungsgebühr

Betreuungszeit	Ab 01.01.2021 verpflichtender Verpflegungsbeitrag pro Monat	Ab 01.09.2021 verpflichtender Verpflegungsbeitrag pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	60 €	60 €
Ganztagsbetreuung	60 €	60 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr oder wünschen die Sorgeberechtigten ein anderes Betreuungsangebot, ist dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Benutzungsordnung am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.09.2013 (privatrechtliche Entgelte) außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 19.11.2014

gezeichnet Markus Jablonski
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein (ab 01.09.2019 auch Waldkita) der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 in der Fassung der am 01.09.2015 in Kraft tretenden 1. Änderungssatzung vom 18.06.2015, der am 01.09.2016 in Kraft tretenden 2. Änderungssatzung vom 23.06.2016, der am 01.01.2018 und 01.09.2018 in Kraft tretenden 3. Änderungssatzung vom 30.11.2017, der am 01.09.2019 in Kraft tretenden 4. Änderungssatzung vom 04.07.2019, der am 01.01.2021 in Kraft tretenden 5. Änderungssatzung vom 08.10.2020 und der am 01.09.2021 in Kraft tretenden 6. Änderungssatzung vom 29.07.2021.

Riegel am Kaiserstuhl, 29.07.2021

Gezeichnet
Daniel Kietz
Bürgermeister